
Integrationsgesetz

Mag. Nora Kienzer

09.10.2018

Integrationszentren

- 9 Integrationszentren
- Über 25 mobile Beratungsstellen
- 106.000 Beratungskontakte 2017
- Bereits über 108.000 Beratungskontakte 2018



Erstkontakt

- **Asylgesetz** (seit 2016)
 - ✓ Personen mit int. Schutzstatus müssen zum Zweck der Integrationsförderung nach Statuszuerkennung beim ÖIF in einem Integrationszentrum vorstellig werden
 - ✓ BFA und Bundesverwaltungsgericht können beim ÖIF nachfragen, an welchen Leistungen teilgenommen wurde
- **Orientierungsberatung**
 - ✓ Deutschkurse, Förderungen
 - ✓ Werte des Zusammenlebens
 - ✓ Arbeitsmarktintegration

Zielgruppe Integrationsgesetz

- ✓ Aufrechter Asyl bzw. subsidiärer Schutz; Erstzuerkennung nach dem 31.12.2014
- ✓ Alter: ab 15 Jahren
- ✓ Folgende Dokumente sind notwendig:
 - ✓ Identitätsnachweis gm. Status
 - ✓ Asylbescheid
 - ✓ Meldezettel
 - ✓ E-card

Integrationsgesetz

- ✓ In Kraft seit Juni 2017, inkludiert Integrationsangebote und Integrationspflichten
- ✓ Aktive Teilnahme, Mitwirkung und Abschluss von A1 und A2 Deutschkursen
- ✓ Aktive Teilnahme, Mitwirkung und Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses
- ✓ Integrationserklärung



Integrationserklärung

- ✓ Aktive Mitwirkung
- ✓ Werte des Zusammenlebens
- ✓ Teilnahme an Integrationsmaßnahmen
- ✓ Sanktionen bei Verstößen



Vielen Dank!

Mag. Nora Kienzer

Leitung Integrationszentrum Wien

nora.kienzer@integrationsfonds.at

www.integrationsfonds.at